

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung Anspruchsvoraussetzungen	Vorgeschlagene Fassung Anspruchsvoraussetzungen
<p>§ 4. (1) bis (4) ...</p> <p>(4a) Ein Anspruch auf Kostentragung nach § 2 Abs. 2 und 2a besteht für</p> <p>1. bis 4 ...</p> <p>5. Personen, die über Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 7 oder 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen,</p> <p>6. und 7 ...</p> <p>(5) und (6) ...</p>	<p>§ 4. (1) bis (4) ...</p> <p>(4a) Ein Anspruch auf Kostentragung nach § 2 Abs. 2 und 2a besteht für</p> <p>1. bis 4 ...</p> <p>5. Personen, die über Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 7, 8 oder I3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen,</p> <p>6. und 7 ...</p> <p>(5) und (6) ...</p>

